

**Zehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. April 2010
vom 17. März 2017**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), und des § 28 Abs. 4 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004 (AB Uni 2004/5, S. 143 ff.), in der am 26. April 2010 bekannt gemachten Neufassung (AB Uni 2010/9, S. 637 ff.), zuletzt geändert durch die Neunte Änderungsordnung vom 7. September 2015 (AB Uni 2015/26, S. 2027 f.), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird nach Satz 4 der folgende Satz 5 eingefügt:

„5Sofern in einem Seminar nach Ablauf der Anmeldefrist noch Plätze frei sind, kann das Prüfungsamt in Absprache mit der Seminarleitung weitere Studierende zulassen.“

Der bisherige Satz 5 wird zum neuen Satz 6.

2. § 6 Abs. 4 S. 2 wird gestrichen; die Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

3. § 8 Abs. 2 S. 3 wird gestrichen.

4. In § 17 Abs. 2 Buchst. c wird die Angabe „60 Credits“ durch „58 Credits“ ersetzt; ferner wird die die Angabe „20 Credits“ durch „18 Credits“ ersetzt.

5. In § 18 wird Buchst. b wie folgt gefasst:

„b) Öffentlichen Recht:

- Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (Prinzipien, Organisation und Verfahren) (4 SWS/6 Credits)
- Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte) (4 SWS/6 Credits)
- Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht (4 SWS/6 Credits)

- Besonderes Verwaltungsrecht I (Gefahrenabwehrrecht) (2 SWS/3 Credits)
- Besonderes Verwaltungsrecht II (Kommunalrecht und Bauleitplanung) (2 SWS/3 Credits)“

Artikel II Übergangsvorschriften

¹Teilprüfungen der Zwischenprüfung, die vor dem Wintersemester 2017/2018 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der WWU Münster im Öffentlichen Recht erfolgreich abgelegt worden sind und nicht mehr in der bisherigen Form angeboten werden, werden als Teilprüfungen gem. § 17 Abs. 2 Buchst. c) wie folgt angerechnet:

- a) Staatsrecht I (Grundrechte) = Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II
- b) Staatsrecht II (Staatsorganisationsrecht) = Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I
- c) Polizei- und Ordnungsrecht oder Baurecht = Besonderes Verwaltungsrecht I
- d) Kommunalrecht oder Baurecht = Besonderes Verwaltungsrecht II.

²Zugleich schließt ein erfolgreicher Versuch (§ 8) einen weiteren Versuch in dem hiernach gleichwertigen Fach aus. ³Eine vor dem Wintersemester 2017/2018 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der WWU Münster bestandene Klausur im Europarecht gilt weiterhin als Teilprüfung gem. § 18 Buchst. b). ⁴Fehlversuche werden ebenfalls nach Satz 1 angerechnet mit der Maßgabe, dass Fehlversuche nach Satz 1 Buchst. c) und d) nur angerechnet werden, wenn jeweils beide Klausuren vor dem Wintersemester 2017/18 erfolglos versucht worden sind.

Artikel III Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität zum 01.10.2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 24.01.2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 17. März 2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels